



Gemeinsamer Arbeitskreis Technik und Ausrüstung

AK-Vorsitzender
GBI Harald Heinen
Hüttenstr. 61
53925 Kall
Tel. 02441 / 888-58
hheinen@kall.de

Niederschrift über die Sitzung des gemeinsamen Arbeitskreises Technik und Ausrüstung der AGBF NRW und des VdF NRW am 21.06.10 in den Räumen der Feuerwache 1, Lievelingsweg 112, der Feuerwehr Bonn.

Beginn: 10:00 Uhr, Ende 14:10 Uhr.

Teilnehmer:	GBI Heinen	FW Kall, LFV RP Köln	
	Ltd. BD Fischer	FW Solingen, AGBF	
	BD Reckert	FW Münster, AGBF	ab Top 8
	BD Cimolino	FW Düsseldorf, AGBF	bis Top 15
	Ltd. BD Klein	FW Mülheim, AGBF	ab Top 8
	BOI Walbrodt	FW Dinslaken, LFV RP Düsseldorf	
	BOAR Kühling	FW Paderborn, LFV RP Detmold	
	BAR Krawietz	Kreis Steinfurt, LFV RP Münster	
	BOAR Arndt	FW Menden, LFV RP Arnsberg	ab Top 3
	OBR Schubert	FW Ratingen	bis Top 15
	BAR Foschepoth	FW Münster, AK AGW	ab Top 8
	Ltd. BD Penkert	IDF NRW	
	BAR Flatten	FW Bonn, AGBF	
Entschuldigt:	Ltd. BD Zimmermann	FW Duisburg, AGBF	
Gäste:	Stephan Burkhardt	Unfallkasse NRW	
	H. Dewulf	IDF NRW	ab Top 8
	H. Ueberfeld	FW Münster	ab Top 8

Top 1 Begrüßung

Der Vorsitzende Herr Heinen eröffnet um 10:00 Uhr die Sitzung. Er dankt der Feuerwehr Bonn für die kurzfristige Bereitstellung der Räumlichkeiten. Des Weiteren begrüßt Herr Heinen die anwesenden Gäste. Aufgrund der zeitlichen Verfügbarkeit einiger Mitglieder wird Top 8 vor Top 5 behandelt.

Herr Heinen berichtet über den aktuellen Stand zum VdF NRW.

Top 2 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 15.03.10 in Köln

Die Niederschrift wird ohne Einwand genehmigt.

Top 3 Aktualisierung der Mitgliederliste

Die aktualisierte Mitarbeiterliste ist als Anlage 1 dieser Niederschrift beigefügt.

Herr Cimolino fragt an ob ein Vertreter der BF Köln zukünftig zu den Sitzungen des AK eingeladen werden soll. Der AK stellt diese Anfrage für 2 Jahre zurück.

Die Anfrage unter Top 16a (Mitarbeit im AK, Herr Carsten Kroll, Abteilungsleiter Technik bei der Feuerwehr Bielefeld) wird in diesem Zusammenhang behandelt. Herr Kroll wird als Gast für die nächsten 3 Sitzungen eingeladen.

Herr Penkert teilt mit, dass Herr Dewulf als Leiter TK zukünftig das IDF NRW und im Bedarfsfall das IM NRW im AK Technik vertritt. Das IM NRW wird keinen zusätzlichen Vertreter in den AK entsenden.

Top 4 EG Fahrzeuggenehmigungsverordnung

AK Technik v. 21.09.09 Ratingen; Erfahrungen bzw. Probleme bei der ab dem 29.04.2009 geltenden Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge. Herr Cimolino berichtet von Problemen bei der Zulassung von Einsatzfahrzeugen aufgrund der neuen Verordnung. Nur ein Teil der Hersteller/Ausbauer von Fahrzeugen liefern die entsprechenden Genehmigungsnachweise. Das Thema wird an den AK Verwaltung und Recht mit der Bitte zur Klärung weitergeleitet.

AK Technik v. 15.03.10 Köln; H. Heinen führt aus, dass der Punkt an den v.g. AK weitergeleitet wurde. Eine Antwort steht noch aus. Der Top wird auf die nächste Sitzung übernommen.

Eine Antwort steht weiterhin aus, der Top wird auf die nächste Sitzung übernommen.

Top 5 Erfahrungsberichte zum technischen Kompetenzzentrum;

Beschluss der Sitzung vom 16.03.09 Anfang 2010 einen Erfahrungsaustausch durchzuführen.

Unter den Sitzungsteilnehmern erfolgt eine Abfrage über die Verfahrensweise der Fahrzeugabnahmen seit Inkrafttreten des neuen Erlasses. Mehrheitlich erfolgt die Abnahme durch das TK neben der Eigenen weiterhin beim Hersteller. Die FW Düsseldorf bedient sich des jeweiligen TÜV's.

Auffassung des AK ist es weiterhin, dass die Abnahme durch das TK kostenfrei beim jeweiligen Hersteller innerhalb des Bundesgebietes erfolgen sollte. Herr Penkert teilt mit, dass eine Änderung der Erlasslage bei der Abnahme von Neufahrzeugen nicht zu erwarten ist. Gleichwohl soll das Abstimmungsverfahren zur Durchführung der Abnahmen durch das TK beim Hersteller praxisorientiert ablaufen. Bzgl. der Kosten pro Abnahme ist ein ca. Betrag von 1.000 € anzunehmen.

Der AK beauftragt H. Fischer und H. Walbrodt mit der Erstellung eines Artikels für den „Feuerwehrmann“ des VDF um für die Nutzung der Abnahme von Neufahrzeugen durch das TK zu werben (s. Anlage). Der v.g. Betrag sollte die Gemeinden nicht davon abhalten den sinnvollen Service des IDF zu nutzen. Parallel soll der Städte- und Gemeindebund entsprechend informiert werden.

Top 6 Einstellung der Gebrauchsprüfungen durch das TK im RP Detmold

Angaben zufolge gäbe es im RP Detmold Probleme bei der Durchführung der Gebrauchsprüfung durch das TK. Mangels detaillierter Informationen konnte das Thema nicht abschließend behandelt werden. H. Penkert liegen keine Informationen über nicht erfüllte Anforderungen aus dem RP Detmold vor.

Die Notwendigkeit über die Nutzung der Gebrauchsprüfung durch die Gemeinden soll in dem unter Top 5 genannten Artikel mit aufgenommen werden.

H. Dewulf wies auf das Seminar „Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten“ am IDF mit der Zielgruppe ehrenamtlicher Wehrführer und Zugführer hin.

Top 7 Curriculum für ein Modul Technik am IDF Münster - Ergebnis des U-Arbeitskreises

AK Technik v. 15.03.10 Köln; H. Reckert stellt den Entwurf des U-AK (H. Reckert, H. Flatten, H. Klein, H. Cimolino, H. Oley), der im Vorfeld an die Mitglieder des AK versandt wurde, vor. Grundsätzlich stimmt der AK dem Curriculum zu. Anregungen und einzelne redaktionelle Änderungen werden noch eingearbeitet. Auf Hinweis von H. Dewulf wird ein detaillierter Ausbildungsplan mit Stundenangaben hinzugefügt. Hierbei soll die grundsätzliche Wochenvorgabe des IDF (106 Std. + 2 Std. Begrüßung/Verabschiedung = 3 Wochen) eingehalten werden. Die AK Mitglieder sind aufgefordert sich bei dem zukünftigen Seminar als Dozenten zur Verfügung zu stellen.

Das Arbeitspapier wurde in Verbindung mit dem IDF angepasst um optimiert. H. Donner stellt die aktuelle Fassung im Ausbildungsbeirat vor (Anlage 3).

Top 8 Digitalfunk – Funkrufnamen

AK Technik v. 21.09.09 Ratingen; Entwicklung der taktischen und gesprochenen Funkrufnamen im Digitalfunk bzw. Unterschiede zum Analogfunk. Herr Cimolino erläutert die Thematik Funkrufnamen aufgrund der Opta-Richtlinie. Mehrheitlich spricht sich der AK gegen die Verwendung von Klartext bei der Fahrzeugkennzeichnung im Sprechfunk aus. In diesem Zusammenhang werden die Vorsitzenden der AGBF und des LFV sowie die AG Ardini angeschrieben.

AK Technik v. 15.03.10 Köln; zu diesem Top ist Herr Dierks vom Innenministerium NRW eingeladen. H. Schubert stellt den momentanen Stand der Diskussion und verschiedene Möglichkeiten anhand eines Arbeitspapiers vor. Zur weiteren Information liegt die Anlage 3 der OPTA Richtlinie vor. Der AK kommt zu dem Ergebnis, dass unabhängig von Klartext oder Ziffern die zukünftigen Funkrufnamen bundeseinheitlich erfolgen sollten und bei Verwendung von Klartext praktikabel aussprechbar sein müssen. Der taktische Einsatzwert muss erkennbar bleiben. Die Problematik, dass je nach Bundesland bei gleicher Bezeichnung unterschiedliche Fahrzeugtypen gemeint sind (z.B. MZF = ELW oder GW L oder Kombi KTW) muss hierbei ebenfalls geregelt werden.

Bzgl. der bisherigen Regelung in NRW in Kreisen die Wachenkennzeichnung (kreisfreie Städte) als Kennzeichnung für die kreisangehörigen Gemeinden zu verwenden und dabei die Problematik der Nichtdarstellbarkeit der Wachen zu produzieren wird angestrebt eine einheitliche Regelung insbesondere während der Parallelphase analog/digital einzuführen. Zielsetzung ist sowohl eine entsprechende Gemeinde als auch Wachenkennzeichnung.

Seitens des AK wird empfohlen eine Arbeitsgruppe bestehend aus AK Einsatz, AK IUK NRW, AK Zivilschutz und AK Technik zu bilden. Ziel muss es sein einen gemeinsamen Vorschlag zu erarbeiten und entsprechend zu kommunizieren. Seitens des AK sollen hieran H. Fischer, H. Cimolino und H. Schubert teilnehmen. Der Vorsitzende wird mit den v.g. AK's in Kontakt treten.

H. Schubert berichtet über den aktuellen Stand.

Empfehlung des AK bleibt es, dass das zukünftige System bundeseinheitlich erfolgen sollte. Evtl. ist eine neue Zahlentabelle für den Fahrzeugtyp erforderlich. H. Schubert und H. Cimolino nehmen am heutigen Tag an einer gemeinsamen Sitzung mit der UAG Taktik und Betrieb der Ardini teil.

Top 9 Schnitenschutzkleidung

AK Technik v. 15.03.10 Köln; die Thematik der Schnitenschutzkleidung wird erörtert. Hierzu gibt Herr Huppertz einen Bericht über den Erfahrungsstand bei der Feuerwehr Köln und dem sicherheitstechnischen Dienst der Stadt Köln. H. Cimolino schlägt die Erarbeitung einer Empfehlung seitens des AK vor. Hierbei sollte berücksichtigt werden: Vorgaben der Hersteller, Anzahl der Wäschen, Nutzungsintensität, Lagerungsform (knickfrei, lösungsmittelfrei) usw. unter Beachtung der DIN 381 Teil 5 und der GPSGV. Der AK beschließt ein entsprechendes Infoblatt zu erstellen. Der Erstentwurf erfolgt durch H. Huppertz in Absprache mit H. Cimolino. Nach Abstimmung mit der UK NRW wird der Entwurf in der nächsten Sitzung behandelt.

Der Entwurf aus Köln steht noch aus. H. Burkhardt berichtet über das Thema. Demnach ist die Schnitenschutzkleidung nach ca. 5 Jahre bzw. ca. 25-30 Wäschen auszumustern. Insbesondere ist aber die Herstellerangabe zu beachten. Kleidung ohne entsprechendes Label des Herstellers ist auszumustern.

Herr Burkhardt wird zusammen mit H. Cimolino ein entsprechendes Info verfassen.

Top 10 IG NRW

H. Cimolino berichtet von Problemen bei der Dateneingabe in IG NRW. Insbesondere werden die Begriffsproblematik und Probleme bei der Eingabe (Datenübernahme ELR) angeführt. Eine Abfrage kommt zu dem Ergebnis, dass im Regelfall die Daten per Hand eingetragen werden.

Top 11 Steckverbindungen nach IP 67

H. Reckert führt aufgrund einer Diskussion in der Fachgruppe Feuerwehr und Hilfeleistung des DGUV die Problematik bei der Nutzung von handelsüblichen Geräten mit dabei üblichen Steckverbindungen im Gegensatz zur geforderten Schutzart von elektrischen Betriebsmitteln IP 67 an. Es erfolgte eine Erörterung ob jegliche Gerätschaften der Feuerwehren über eine dementsprechende Steckverbindung nach IP 67 verfügen müssen obwohl die Endgeräte aufgrund ihrer Bauart diese Schutzart nicht aufweisen.

H. Burkhardt von der FUK wurde gebeten diese Thematik aufzunehmen.

Top 12 Bericht über Bundesfahrzeuge LF KatS / SW KatS

H. Cimolino berichtet von den Erfahrungen beider Fahrzeuge auf der Interschutz. Seitens einzelner Feuerwehren gab es positive Berichte über die Berücksichtigung von Detailanfragen bei der Fa. Lentner. Des Weiteren wurde von den Musterabnahmen in Münster berichtet.

Top 13 Erfahrungen mit Schläuchen

Hinweis; aktuelle 112, Bericht Dr. de Vries über die mangelnde Qualität in dem Bereich

H. Cimolino berichtet von einer erhöhten Anzahl von Schlauchversagen in der vergangenen Zeit. Diskutiert wurde, ob die Qualität des Schlauchmaterials sich verringert hat. Hierbei wurde auch die Qualität der Einbindestutzen sowie die Art der Schlauchwaschanlagen in Betracht gezogen. Herr Schubert wird den AK Mitgliedern eine Stellungnahme von Herrn Hubert Mersch, stellv. Obmann vom NA 031-04-04 Schläuche und Armaturen übersenden (Anlage 4).

Top 14 Probleme mit aktuellen Fahrgestellen (Euro V) von MAN und MB in der 11 - 15 t - Klasse durch tief liegende Auspuffanlagen

Erörtert wird die Verrohrung der Auspuffanlagen aller Fahrgestellhersteller. Insbesondere bei Geländeerprobungen ist aufgefallen, dass die Anlagen von Fahrzeuge der Abgasnorm Euro V die Bodenfreiheit erheblich einschränken. Teilweise sind Rohre oder Töpfe so ungünstig verbaut, dass bereits bei einer geringen Bodenberührung nicht unerhebliche Kosten entstehen. Bei Ausschreibungen ist dieser Punkt besonders zu beachten, einige Aufbauhersteller bieten entsprechend geänderte Abgasführungen an.

Top 15 Erfahrungsaustausch Interschutz

Die Sitzungsteilnehmer berichten von Ihren Erfahrungen auf der Interschutz 2010 in Leipzig.

Insbesondere wird das Raterger HLF (Schlingmann) mit einer Mittelpumpe diskutiert. H. Schubert stellte das Fahrzeug unter Bezug von Gewicht, Bedienung und Wartung kurz vor. Die Mittelpumpe ermöglichte eine Verbesserung der Gewichtsbilanz VA / HA von ca. 700 kg.

Top 16 Verschiedenes

- a) Mitarbeit im AK, Herr Carsten Kroll, Abteilungsleiter Technik bei der Feuerwehr Bielefeld

Die Thematik wurde unter Top 3 behandelt

- b) Öffentlichkeitsarbeit des AK

Es erfolgte eine Anfrage ob die Niederschrift des AK Technik im Verteiler des VdF entsprechend aufgenommen wird. Der Vorsitzende wird diesen Punkt prüfen. Des Weiteren sind die Niederschriften auf der Homepage der AGBF/NW abrufbar.

Zur zukünftigen Darstellung des AK auf den Internetseiten des VdF erfolgte eine Anfrage beim VdF. Dieser will über den Umfang der Seiten in einer der nächsten Vorstandssitzungen befinden.

- c) H. Reckert berichtet von Telefonbefragungen bei denen es im Regelfall nach wenigen Minuten zu einer Meinungsumfrage zu Fremdfirmen kommt.

- d) H. Foschepoth teilt mit, dass der Herr Rolf Brüche, Lüdenscheid, auf der Sitzung des UAK Atemschutz am 31.05.10 zum stellv. Vorsitzenden benannt wurde.

Er stellt des Weiteren die Frage inwieweit Informationen vorliegen, dass zukünftig Füllleisten von Atemluftflaschen in einem gesonderten Raum aufgestellt werden müssten. H. Burkhardt stellt klar, dass dieses Thema aus Frankreich kommt und z. Zt. keine Handlungsnotwendigkeit besteht.

- e) H. Reckert fragt nach dem einheitlichen Pumpenbedienfeld. H. Fischer berichtet, dass die Anfragen und die Akzeptanz langsam steigen, die Informationen sind auf den Seiten des DFV abrufbar.

- f) Seminarhinweis Fahrzeugbeschaffung vom 10.11.10 bis 12.11.10, Haus der Technik in Essen

- g) H. Reckert berichte von einer Diplomarbeit über fluorfreie Schaummittel. Er bietet an, dass der Verfasser in einer der nächsten Sitzungen darüber berichtet.

Top 17 Ort und Datum der nächsten Sitzung

Die nächste Sitzung findet am 16.11.10, 11:00 Uhr in Mülheim statt.

gez.
Heinen
Vorsitzender

gez.
Walbrodt
Schriftführer



Gemeinsamer Arbeitskreis Technik und Ausrüstung

Das Technische Kompetenzzentrum des Institutes der Feuerwehr NRW

Ein unverzichtbarer Partner der Feuerwehren des Landes

Ausgangslage

Bis 2001 wurden Neufahrzeuge vom Land als Einzelmaßnahme gefördert. Voraussetzung damals war, dass sie vom Technischen Überwachungsdienst des Landes (Vorläufer des Technischen Kompetenzzentrums) auf Übereinstimmung mit den gültigen Normen und Regeln der Technik geprüft und abgenommen wurden. Das erbrachte für den Anwender den großen Vorteil, von der taktischen Verwendung und den Sicherheitsanforderungen her auf der sicheren Seite zu sein, auch wenn das nicht immer so gesehen wurde. In den Jahren seit 2001 ist mit Einführung der Pauschalförderung des Feuerwehrwesens die Verpflichtung zur Abnahme von Neufahrzeugen entfallen.

Bis 2008 hat der damalige Technische Überwachungsdienst des Landes NRW auch die in Betrieb befindenden Fahrzeuge und Geräte, insbesondere der Freiwilligen Feuerwehren in regelmäßigen Abständen einer wiederkehrenden Prüfung unterzogen. Dadurch wurde auch bei vorhandenen Fahrzeugen und Geräten eine hohe Betriebssicherheit gewährleistet und Planungsgrundlagen für Ersatzbeschaffungen gegeben.

Einrichtung des Technischen Kompetenzzentrums

Mit RdErl. des Innenministeriums vom 10.10.2008 wurde der Technische Überwachungsdienst in das Technische Kompetenzzentrum (TK) überführt und dessen Aufgaben neu definiert.

Die zukünftigen Aufgaben sind:

- Qualitätssicherung
- Beratung und Service
- Normung

Qualitätssicherung

Technische Abnahme von Neufahrzeugen

Die Abnahme von Neufahrzeugen erfolgt aus Gründen der technischen Sicherheit vor Inbetriebnahme. Als Grundlage dienen einschlägige Fachnormen, Vorschriften und Regelwerke. Die Abnahme erfolgt durch besonders geschulte und erfahrene Bedienstete des TK, die damit über einen Kenntnisstand für diese Aufgabe verfügen, der bei vielen Feuerwehren in dieser Ausprägung nicht vorhanden ist.



Durchgriffweite von Handgriffen

Die technische Abnahme eines Feuerwehrfahrzeuges ist ein umfangreicher und komplexer Vorgang. Sämtliche Maße, Gewichte und Daten des Fahrzeuges werden überprüft. Weiter werden alle denkbaren Funktionen und Betriebszustände einmal praktisch erprobt. Daraus folgt, dass diese Aufgabe nicht nebenbei bei einer Fahrzeugabholung erledigt werden kann. Bisherige Prüfungsprotokolle des TK ergaben teilweise Mängel auf mehrseitigen Listen welche unter Umständen bei nicht erfolgter Prüfung durch das TK dem Auftraggeber nicht in diesem Umfang aufgefallen wären.

Die technische Abnahme von Neufahrzeugen kann der beschaffenden Feuerwehr/Kommune deshalb nur dringend empfohlen werden, weil sie damit sicher sein kann, ein funktionsfähiges und sicheres Fahrzeug zu erhalten, das den

gewünschten technischen Einsatzwert auch tatsächlich erfüllt. Mängel durch den Hersteller werden durch den unabhängigen Gutachter „Technisches Kompetenzzentrum“ dokumentiert. Dadurch hat es die beschaffende Feuerwehr/Kommune auch leichter ihre Ansprüche gegenüber dem Hersteller geltend zu machen. Es ergeben sich aber durchaus auch Vorteile für den Hersteller, weil auch dieser damit eine Sicherheit bekommt, dem Kunden ein gebrauchstüchtiges Fahrzeug übergeben zu haben.

Die technische Abnahme von Neufahrzeugen erfolgt allerdings nur noch für Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse über 3,5 t. Die Beauftragung zur technischen Abnahme muss durch die jeweilige Kommune möglichst 6 Wochen vor dem gewünschten Termin erfolgen.

Neu ist, dass die technische Abnahme nur innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen kostenfrei ist. Außerhalb des Landes werden die Reisekosten in Rechnung gestellt. Ausgenommen von dieser Kostenpflicht sind nur Hubrettungsfahrzeuge, Spezialfahrzeuge, Fahrzeugprototypen oder ähnliches. Damit wird zumindest durch die Erlasslage davon ausgegangen, dass die Regel eine technische Abnahme im Lande NRW ist.

Dies erscheint aber im Hinblick auf die Praxis nicht sachgerecht. Hat ein mangelbehaftetes Fahrzeug den Hof eines Herstellers verlassen, so ist die Bereitschaft zur Nachbesserung ungleich geringer als wenn es bei ihm so lange verbleibt bis die mängelfreie Abnahme erfolgt



Entnahmehöhe – und Sicherheit von Ausrüstungsgegenständen

ist. Auch kann das erneute Verbringen des Fahrzeuges zum Hersteller weitere Kosten verursachen, eine Mängelabstellung vor Ort ist nicht immer sachgerecht möglich.



Verschränkungsfähigkeit bei Allradfahrzeugen; hier eine Extremdemonstration des Aufbauherstellers

Den Verantwortlichen bei Kommunen, Feuerwehren und Ordnungsämtern kann daher aus fachlicher Sicht nur dringend empfohlen werden die Abnahme durch das TK direkt beim Hersteller zu veranlassen, da die entstehenden Abnahmekosten weit geringer sind als die möglichen Probleme und damit verbundenen Kosten. Bei entsprechender Beauftragung durch die Kommune kann der Prüftermin direkt zwischen Hersteller und TK vereinbart werden.

Es wäre jedoch wünschenswert, wenn der Innenminister des Landes über den erlassenen Kostenersatz noch einmal nachdenken würde.

Gebrauchsprüfungen von Fahrzeugen

Weiter unterstützt das Technische Kompetenzzentrum die Aufsichtsbehörden dadurch, dass zentrale, risikoorientierte Prüfprogramme im Auftrag des Innenministeriums NRW landesweit durchgeführt werden. Die Programme haben themenbezogene technikorientierte Prüfungsschwerpunkte von landesweitem Interesse im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr zum Gegenstand.

Im Rahmen der Gebrauchsprüfungen von Fahrzeugen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr wird in standardisierter Form deren technische Einsatzbereitschaft überprüft. Dabei wird auch überprüft, ob für die Fahrzeuge und Geräte die regelmäßigen Überprüfungen nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt worden sind.

Auch hier werden nur Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 t berücksichtigt. Für die Feuerwehr als Anwender ergibt sich durch die Gebrauchsprüfung der große Vorteil einen unabhängigen Gutachter zu haben, der die Gebrauchstüchtigkeit und die Sicherheit des Fahrzeuges attestiert oder wertvolle Hinweise für die Ersatzbeschaffung, z. B. auch gegenüber der Kommune liefert.

Aus einem jährlichen Kontingent an Prüfungstagen des TK erhalten die Kreise und Bezirksregierungen ihrerseits ein Kontingent und entscheiden in diesem Rahmen, welche kommunalen Ressourcen im eigenen Aufsichtsbereich einer Gebrauchsprüfung unterzogen werden sollen. Das Kontingent der Bezirksregierungen ist für die technische Aufsicht im Bereich der kreisfreien Städte und der Werkfeuerwehren gedacht. Sollten Feuerwehren Bedarf an Gebrauchsprüfungen haben, so sollten sie sich um Prüfungstermine aus diesen Kontingenten bei den Kreisen oder Bezirksregierungen bemühen.

Das zugeteilte Prüfkontingent im Rahmen der Gebrauchsprüfung steht der jeweiligen Aufsichtsbehörde und damit auch den Feuerwehren kostenfrei zur Verfügung. Auch hier kann nur die Empfehlung sein, dass die Verantwortlichen bei Kommune und Feuerwehr diese Prüfung zur eigenen Sicherheit in Anspruch nehmen.

Beratung und Service

Das Technische Kompetenzzentrum steht den Feuerwehren für eine fachtechnische Beratung bei kommunalen Beschaffungsmaßnahmen sowie bei der Planung und Konzeption des Fahrzeug- und Geräteparks zur Verfügung. Seine Einbeziehung erbringt für die beschaffende Feuerwehr den Vorteil Sachverstand unmittelbar zur Verfügung zu haben und diesen nicht selbst aufwändig erlangen zu müssen. Das bedeutet auch, dass die beschaffenden Feuerwehren/Kommunen im Rahmen des Beschaffungsvorganges vor schwerwiegenden Fehlern bewahrt werden. Die Beratung geschieht natürlich auch unter dem Aspekt der Standardisierung der Fahrzeug- und Geräteausstattung im Land um einheitliche taktische Vorgehensweisen zu ermöglichen.

Normung

Das TK wirkt außerdem in Gremien der Technik und der Normung auf nationaler und internationaler Ebene mit und vertritt dort die Interessen des Landes und seiner Feuerwehren. Damit ist gewährleistet, dass die technischen Bedürfnisse der Feuerwehren des Landes NRW angemessen in technische Entwicklungen und normative Festlegungen einfließen.

Fazit

Die dargestellten Angebote des Technischen Kompetenzzentrums zeigen deutlich, dass es für die Feuerwehren von großem Vorteil ist, diese Angebote auch unter den geänderten Rahmenbedingungen zu nutzen. Die Feuerwehren/Kommunen erhalten dadurch eine hohe Sicherheit bei der Beschaffung und dem Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen.

Für den Arbeitskreis Technik NRW (AGBF/VdF)

Udo Walbrodt FF Dinslaken
Frank-Michael Fischer BF Solingen

Entwurf/erstellt von:
Az.: 74 - 27.19
Ref.Leit.: MR'in Lienen
Entwurf: OAR Hain
E-Mail: Referat74@im.nrw.de
Haus:
Kopf: IM NRW

02. Juli 2010
Raum: 312 Tel.: 3249
Raum: 316 Tel.: 2483
Fax: 162483

Ergebnisniederschrift

26. Sitzung des Ausbildungsbeirates Feuer- und Katastrophenschutz NRW am 23.06.2010, 10.15 Uhr im Innenministerium, Saal 1

Teilnehmer der Sitzung: siehe Anlage
weitere Anlagen: 3

Beginn: 10.20 Uhr
Ende: 12.30 Uhr

Herr Düren begrüßt die Teilnehmer und stellt Herrn Puttkamer als neuen Angehörigen des Referates 74 vor.

TOP 3 der TO wird vor TOP 1 behandelt.
Die TO wird um TOP 5 „Zugangsvoraussetzungen F III-Lehrgang“ erweitert. Der bisherige TOP 5 „Verschiedenes“ wird TOP 6.

TOP 3 Optimierung der Qualifizierung der Ausbilder für die Stand- ortausbildung auf Gemeinde- und Kreisebene

IdF (Herr Dr. Rodewald) stellt die unter Beachtung der FwDV 2 zu erfüllenden Voraussetzungen vor und erläutert diese anhand einer Präsentation (s. Anlage).

TOP 1 Sachstand Jahresplanung 2011

IdF (Herr Penkert) trägt vor (Präsentation s. Anlage) und erläutert den Stand der Jahresplanung 2011. Auftrag an das IdF war die weitere Optimierung der Ausbildungsplatzkapazitäten. Fazit: Die Anzahl B III-Lehrgänge wurde um 1 reduziert, eine deutliche Erhöhung ist für den Bereich F III- und F IV-Lehrgänge vorgesehen.

IdF sieht ein Problem in der geringen kommunalen Beteiligung bei der Krisenmanagement-Schulung. Die Angelegenheit wird erörtert. Herr Düren regt an, jeweils benachbarte Kreise gemeinsam zu schulen, weil dadurch die Anmeldung faktisch stärkere Verbindlichkeit entfalten könnte. Die Angelegenheit soll mit IdF bilateral vertiefend erörtert und das Ergebnis in den ABR rückgespiegelt werden.

VdF wird gebeten, das erweiterte Lehrgangsangebot in den Verband zu kommunizieren und dafür zu werben, angebotene Lehrgangsplätze am IdF auch tatsächlich zu nutzen.

IdF wird gebeten, die Präsentation dem VdF zwecks Verbreitung im Verband zu übermitteln.

TOP 2 Sachstandsabfrage zu Qualifikationen in den Feuerwehren in NRW

IdF (Dr. Rodewald) berichtet über den Stand der Rückläufe und erläutert die Ergebnisse (Präsentation s. Anlage). Das Verfahren zur Verteilung der Lehrgangsplätze wird von den Teilnehmern als transparent und gerecht bewertet.

IdF wird gebeten, dem VdF die Präsentation zu übermitteln. Der VdF bietet an, dem IdF in der Verbandszeitschrift Raum für die Erläuterung der Verteilung der Lehrgangsplätze zu reservieren.

TOP 4 Personalentwicklungskonzept für die Beschäftigten des gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen

IM (Herr Düren) erläutert das Konzept der Personalabteilung. Durch den beabsichtigten Führungskräfteaustausch zwischen IdF und Kommunen wird das Ziel verfolgt, die Qualifikation der Dozenten langfristig zu erhalten. Herr Donner teilt im Auftrag von Herrn Kronenberg mit, dass die „kommunale Familie“ das Personalentwicklungskonzept unterstützt.

TOP 5 Zugangsvoraussetzungen für den F III-Lehrgang

Der RdErlass vom 21.12.2005 - Az. 74-27.19.01 (SMBl. NRW. 2135), in dem die Zugangsvoraussetzungen festgelegt sind, ist bis zum 31.12.2010 befristet. Ebenso sind Ausnahmen geregelt. Der VdF schlägt vor, die Ausnahmeregelungen weiterhin bestehen zu lassen und den Erlass zu verlängern.

Beschluss: Im Zusammenwirken zwischen IdF, AGBF und VdF wird geklärt, wie die endgültige Lösung zur Regelung der Zugangsvoraussetzungen für den F III-Lehrgang aussehen soll.

TOP 6 Verschiedenes

- **Modul Technik**

Nach der Änderung der VAPgD-Feu wird ein gesonderter Ausbildungsabschnitt „Technik“ innerhalb des Vorbereitungsdienstes nicht mehr ausgewiesen. Ferner entfällt ein Teil der bisherigen theoretischen Unterrichtsanteile im ehemaligen B IV-Lehrgang (bis 31.12.2007) als Vorbereitung auf eine spätere Sachbearbeitertätigkeit. Im Auftrag des AK Technik AGBF / LFV (Anmerkung: damalige Zusammensetzung) NRW hat sich eine Arbeitsgruppe mit der geänderten Laufbahnausbildung befasst, um aufbauend auf dem neu strukturierten Laufbahnlehrgang ein Konzept für die zukünftige Ausbildung im Bereich der „Technischen Dienste“ zu entwickeln. Aus Sicht des AK ist eine Neukonzeption der Aus- und Fortbildung für eine Verwendung als Sachbearbeiter oder Abteilungsleiter im Bereich der Abteilung „Technische Dienste“ notwendig.

Herr Donner berichtet und erläutert das Modul. Dauer des Seminars: 3 Wochen bei 24 Teilnehmern; er geht davon aus, dass

jährlich Bedarf für ein Seminar bestehe, das im Teamteaching von zwei Dozenten geleitet werden solle. Die Verbände erklären sich bereit, 50 % des erforderlichen Personalbedarfs mit Lehrkräften abzudecken.

Herr Düren weist darauf hin, dass Aufgabe des Landes die Führungsausbildung ist. Das Vorhaben sei aber der Fachausbildung zuzuordnen. Gleichwohl sagt er zu, übergangsweise die verbleibenden 50 % durch Lehrkräfte des IdF zu besetzen. Er bittet das IdF zu klären, wie diese Zusatzausbildung einzuordnen ist, und einen Weg zu finden, wie die Unterstützung durch das IdF auf rechtlich einwandfreie Grundlage gestellt werden kann.

gez. Lienen

Erarbeitung eines Lernzielkataloges für die Ausbildung zum Sachbearbeiter für den Bereich der Technischen Dienste bei einer Feuerwehr

1.0 Einleitung

Die zum 01.01.2008 in Kraft getretene Novellierung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgD-Feu) zielt auf die Verbesserung der Ausbildung der Feuerwehrbeamten ⁽¹⁾ des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen. Damit verbunden ist eine Neuausrichtung und konsequente Fokussierung der Lern- und Ausbildungsinhalte auf die zentralen einsatzbezogenen Anforderungen, die auf die Absolventen mit der anschließenden Übernahme einer Funktion als Zugführer, Abschnittsleiter, Verbandsführer bzw. Mitarbeiter in Stäben zukommen.

Durch die Entfrachtung von bisherigen, auf die Übernahme von Sachbearbeitungsfunktionen vorbereitenden Lerninhalte, die Modularisierung der Ausbildung und die weitestgehende Harmonisierung der bislang ausgesprochen heterogenen Ausbildungsgänge für Laufbahnbewerber und Aufstiegsbeamte soll die neue VAPgD-Feu den Kommunen als wesentlichen Bedarfsträgern eine effektivere und wirtschaftlichere Vorbereitung ihrer Feuerwehrbeamten auf die Kernaufgaben des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes ermöglichen.

Im Zuge dieser Änderung wurde ein gesonderter Ausbildungsabschnitt „Technik“ innerhalb des Vorbereitungsdienstes nicht mehr ausgewiesen. Ferner entfiel ein Teil der bisherigen theoretischen Unterrichtsanteile im ehemaligen B IV-Lehrgang (bis 31.12.2007) als Vorbereitung auf eine spätere Sachbearbeitertätigkeit.

Im Auftrag des AK Technik AGBF / LFV NRW befasste sich eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Herren Cimolino (FW Düsseldorf), Flatten (FW Bonn), Klein (FW Mülheim), Oley (IdF NRW) und Reckert (FW Münster) mit der geänderten Laufbahnausbildung, um aufbauend auf dem neu strukturierten Laufbahnlehrgang ein Konzept für die zukünftige Ausbildung im Bereich der „Technischen Dienste“ zu entwickeln.

(1) Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Leserlichkeit des Textes wird in diesem Text die männliche Form verwendet. Dies stellt ausdrücklich keine Diskriminierung weiblicher Feuerwehrangehöriger dar.

Aus Sicht des Arbeitskreises ist eine Neukonzeption der Aus- und Fortbildung für eine Verwendung als Sachbearbeiter oder Abteilungsleiter im Bereich der Abteilung „Technische Dienste“, insbesondere unter Beachtung folgender Gesichtspunkte, notwendig:

- Neustrukturierte Laufbahnausbildung
- Veränderungen in den gesetzlichen Vorgaben für das Beschaffungswesen
- Anpassung der anerkannten nationalen Regeln der Technik auf die europäischen Vorgaben
- Beachtung von komplexen technischen Inhalten aufgrund von fehlenden Detailvorgaben in den technischen Regelwerken
- Wirtschaftliche Führung des Dienstbetriebes
- Dynamische Entwicklung und Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik in allen Bereichen der Feuerwehr
- Beachtung von Arbeitsschutzbestimmungen

2.0 Zukünftiges Ausbildungskonzept

In mehreren Sitzungen der vorgenannten Arbeitsgruppe wurde das folgende Ausbildungskonzept entwickelt. Aus Sicht der Arbeitsgruppe sind zur Aufrechterhaltung einer qualitätsorientierten Arbeit im Bereich der „Technischen Dienste“ bei einer Feuerwehr die nachfolgend aufgeführten Lehrinhalte notwendig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Ausbildung nicht nur nach Abschluss der Laufbahnausbildung empfohlen wird. Auch ein in späteren Dienstjahren vorgenommener Arbeitsplatzwechsel in den Bereich der „Technischen Dienste“ soll mit dieser Ausbildung sinnvoll unterstützt werden. Ebenso ist vorstellbar, dass Mitarbeiter im Bereich der Technik durch eine wiederholende Teilnahme ihr Fachwissen aktualisieren können.

2.1 Theoretisches Ausbildungsmodul

Das theoretische Ausbildungsmodul besteht aus einem dreiwöchigen Seminar am IdF NRW:

Seminar „ S gD Technik-Modul “

Teilnehmer sind Beamtinnen und Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes, die für eine Tätigkeit in einer technischen Abteilung einer Feuerwehr vorgesehen sind. Dieses Seminar soll vertiefende Kenntnisse im Bereich der Feuerwehrtechnik vermitteln und konkret auf die bevorstehende tägliche Arbeit im Bereich der Technischen Dienste anhand der aktuellen Rechtsgrundlagen vorbereiten. Die Seminarteilnehmer sind abschließend in der Lage, in einer technischen Abteilung einer Feuerwehr eigenständig Arbeiten zu erledigen.

Die Teilnahme an dem Technik-Seminar soll unmittelbar vor oder nach Aufnahme dieser Tätigkeit stattfinden. Das bedeutet, dass nicht grundsätzlich jeder Absolvent direkt im Anschluss an die Laufbahn- oder Aufstiegsprüfung das Seminar belegen muss.

Die Ausbildungseinheiten, die Groblernziele, die fachlichen Inhalte und der vorgesehene Zeitbedarf sind der beigefügten **Anlage 1** zu entnehmen.

Die angeführten Quellenangaben sind nur beispielhaft, ergänzende und unterstützende Angaben sind auch aus der **Anlage 2** ersichtlich.

Nach derzeitiger Einschätzung wird die Durchführung eines Seminars pro Jahr mit ca. 24 Teilnehmern als ausreichend betrachtet. Die Mitglieder des AK Technik beabsichtigen, dass IdF NRW bei der Durchführung des Seminars durch die Bereitstellung von externen Referenten (Umfang ca. 50 %) zu unterstützen.

2.2 Praktisches Ausbildungsmodul

In Ergänzung zum theoretischen Ausbildungsmodul ist ein verpflichtendes praktisches Ausbildungsmodul vorzusehen. Die Dauer des praktischen Moduls beträgt 8 Wochen. Es sollte im Regelfall in der technischen Abteilung einer anderen Berufsfeuerwehr oder einer anderen vergleichbaren Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften durchgeführt werden. Eine Durchführung bei der eigenen Feuerwehr ist als Ausnahme möglich.

2.3 Lernzielkontrolle

Eine Lernzielkontrolle ist nicht vorgesehen.

Anlage 1
Lernzielkatalog - Seminar "S gD Technik-Modul" Seminar für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der „Technischen Dienste“ einer Feuerwehr

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeit- bedarf
1.0	Beschaffungswesen				
1.1	Strategische Beschaffungplanung (langfristig) Abstimmung mit der Einsatzplanung, Redundanzen und Reserven (Unterschiede, Gemeinsamkeiten, taktische bzw. techn. Reserve), einsatztaktische Zusammenhänge	Die Teilnehmer sollen die Zusammenhänge zwischen der strategischen Beschaffungsplanung und den technischen Lösungen erkennen sowie anhand von Beispielen deren Umsetzung erfahren.	Die für den Einsatzdienst der Feuerwehr erforderlichen taktischen Rahmenbedingungen sind mit / durch die Einsatzabteilung / Einsatzplanung festzulegen. Dabei sind Redundanzen und Reserven für technische Ausfälle mit einzuplanen. Daraus ergeben sich die technisch möglichen Lösungen. Dabei gilt der Grundsatz – die Technik folgt der Taktik – und nicht umgekehrt. Der Fahrzeugbestand wird in Übersichtstabellen erfasst und die Ersatzbeschaffungszeiträume werden definiert. Daraus ergeben sich die jährlichen Beschaffungs- oder Wiederbeschaffungswerte.	Tabellarische Übersichten z.B. der Feuerwehr Münster	
1.2	Marktbeobachtung, Informationen über die Produktpalette verschiedener Hersteller und Festlegung des möglichen Kostenrahmens	Die Teilnehmer lernen, wie und wo technische Informationen erhältlich sind und Grobkalkulationen erstellt werden können.	Die taktischen Vorgaben müssen durch technische Lösungen unterstützt oder erfüllt werden. Es ist abzuwägen, was ist technisch möglich und umsetzbar und welcher finanzielle Aufwand steht diesem technischen Aufwand gegenüber. Bei der Erstellung der Grobkalkulation sollten besondere Ausstattungsmerkmale oder besondere Leistungen berücksichtigt werden.	Firmeninformationen, unverbindliches Angebot usw.	

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
1.3	Investitionsplanung, Abstimmung mit der Verwaltungsabteilung	Den Teilnehmern wird verdeutlicht, dass die festgelegte Taktik nur mit finanziellen Mitteln über einen festgelegten Zeitraum zu erreichen ist. Soweit Reduzierungen aus finanziellen Gründen notwendig sind, müssen die Auswirkungen aufgezeigt werden.	Die sich aus der Vorausplanung ergebenden Finanzbedarfe sind für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung (z.B. 5 Jahre) mit der Verwaltungsabteilung abzustimmen und durch diese in den Haushalts- oder Finanzplänen einzustellen. Werden Einnahmen aus Fördermitteln oder Aussonderungen erzielt, sind diese zu beachten.	Tabellarische Übersichten z.B. der Feuerwehr Münster	
1.4	Rechtsgrundlagen der Beschaffung - Teil 1	Den Teilnehmern ist der wesentliche Inhalt des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu erläutern.	Allgemeine Grundsätze, öffentliche Auftraggeber und Aufträge, Anwendungsbereich, Arten der Vergabe, Informations- und Wartepflicht, Unwirksamkeit, Nachprüfungsbehörden, Verfahren vor der Vergabekammer, sofortige Beschwerde, sonstige Regelungen.	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung GWB	
1.5	Rechtsgrundlagen der Beschaffung - Teil 2	Den Teilnehmern ist der wesentliche Inhalt der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung VgV) zu erläutern.	Zweck der Verordnung, Schwellenwerte, Schätzung der Auftragswerte, Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen, Vergabe von Bauleistungen, wettbewerblicher Dialog, ausgeschlossene Personen, Angabe der Vergabekammer.	Vergabeverordnung VgV	

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
1.6	Rechtsgrundlagen der Beschaffung - Teil 3	Den Teilnehmern ist der wesentliche Inhalt der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), Teil A zu erläutern.	Entsprechend des Geltungsbereiches der VOL sind vor allem folgende Bereiche anzusprechen (soweit sie nicht schon über das GWB / die VgV erläutert wurden): Grundsätze der Vergabe, Arten der Vergabe, Erkundung des Bewerberkreises, Vergabe nach Losen, Mitwirkung von Sachverständigen, Teilnehmer am Wettbewerb, Leistungsbeschreibung, Vergabeunterlagen, Vergabebedingungen, Vergabevermerk, Vertragsstrafen, Sicherheitsleistungen, Bürgschaften, Bekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe, Form und Frist der Angebote, Zuschlags- und Bindefrist, Kosten, Prüfung und Wertung der Angebote, Zuschlagskriterien, Garantie und Kulanz, ggf. Rücknahme oder Rückabwicklung, Auftragsentzug, Aufhebung der Ausschreibung und weiteres Verfahren, Umgang mit Insolvenzverfahren, Sicherung von Leistungen.	Vergabeordnungen mit Schwerpunkt VOL, (VOL/A und VOL/B) im übrigen VOB, VOF, BGB § 323	
1.7	Rechtsgrundlagen der Beschaffung - Teil 4	Den Teilnehmern ist der wesentliche Inhalt der Vergaberegeln für das NRW - Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz) zu erläutern.	Geltungsbereich, Informationsstelle und Vergaberegister, Anzeige, Unterrichts-, Beratungs- und Auskunftspflichten, Vorschriften zur Vorbeugung und Herstellung von Transparenz	Korruptionsbekämpfungsgesetz	

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeit- bedarf
1.8	Kommunale Beteiligungsverfahren, Rechnungsprüfungsamt, Vergabeausschuss	Den Teilnehmern werden die Vorgaben der kommunalen Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien unter Beachtung der Beschaffungsgrundsätze erläutert.	Kommunale Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien können einschließlich der Wertgrenzen und den damit verbundenen Vergabeverfahren unterschiedlich ausgestaltet sein. Sie sind am Beispiel einer oder mehrerer Kommunen zu erläutern. Daraus ergeben sich die Beteiligungen der verwaltungsinternen Rechnungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfer, der wertgrenzenabhängigen Unterschriftsberechtigten und der politischen Gremien.	Beispielhaft die Vergabeordnungen unterschiedlicher Städte (z.B. Düsseldorf, Köln, Bonn, Münster)	
1.9	Vergabearten und -verfahren im Detail	Der Sachbearbeiter kennt die unterschiedlichen Verfahren im Detail und kann sie praktisch anwenden.	Anwendungen und Grenzen der freihändigen Vergabe, der beschränkten Ausschreibung, der öffentlichen Ausschreibung, der Verhandlungsverfahren, des nichtoffenen und des offenen Verfahrens sowie der jeweils notwendigen Dokumentation mit Unterstützung von Formularen und Vordrucken	Entsprechend den vorgenannten kommunalen Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien	
1.10	Nutzung von Rahmenverträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen	Der Teilnehmer erhält Kenntnisse über Vor- und Nachteile bezüglich des Abschlusses von Rahmenverträgen über Warenlieferungen und Dienstleistungen.	Die Vorteile (z.B. bei wiederkehrenden Beschaffungen kleineren Umfanges) oder die Nachteile (z.B. bei der Beschaffung von Verbrauchsgütern, die starken Preisschwankungen unterliegen) sind zu beleuchten. Anhand von Beispielen können Rahmenverträge bewertet und erläutert werden.	Vorhandene Rahmenverträge - beispielhaft aus dem Bereich der Stadt Münster bzw. Feuerwehr Münster	

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
1.11	Aufbau von Leistungsbeschreibungen	Der Teilnehmer kennt die notwendigen fachlichen Anforderungen für das Erstellen von Leistungsverzeichnissen zur Beschaffung einer handwerklichen Einzelausführung. Anspruchsvolle Technik setzt eine hohe Fachlichkeit des Autors voraus. Der Sachbearbeiter kann eigenständig Leistungsverzeichnisse erstellen, praktische Beispiele in Kleingruppen erarbeiten und Verfahren zur Eruierung von möglichen Leistungserbringern erläutern.	Die angestrebten technischen Lösungen sind möglichst eindeutig und detailliert zu beschreiben. Hier sind beispielhaft die Beschreibung eines Löschfahrzeug-Fahrgestelles, eines feuerwehrtechnischen Aufbaues und der dazugehörigen feuerwehrtechnischen Beladung zu erläutern. Dabei sind die Untergliederung, die normativen Festlegungen aus der DIN, die Verwendung von Serienprodukten, Typen- und Markenbezeichnungen, die Lagerungsanforderungen, die Übernahme von Formulierungen aus Angebotstexten der Anbieter usw. zu beachten.	Beispielhafte Leistungsverzeichnisse zur Beschaffung von Reifen, Fahrzeugen, Funkgeräten usw.	
1.12	Vergabe- und Vertragsbedingungen	Der Teilnehmer kennt den zeitlichen Ablauf der Angebotsphase, der Auftragserteilung und den Modalitäten der Auftragsabwicklung unter Berücksichtigung des kommunalen Einflusses.	Soweit im Leistungsverzeichnis nicht enthalten, werden durch die Vergabe- und Vertragsbedingungen des Auftraggebers die Regeln für die Abwicklung des Auftrages festgelegt.	Beispielhaft die Vergabe- und Vertragsbedingungen der Stadt Münster	

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
1.13	Veröffentlichung	Der Sachbearbeiter weiß, was er bei der Veröffentlichung unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen zu beachten hat. (Erarbeitung mit Hilfe von Beispielen in Kleingruppen).	Leistungen, die von einem öffentlichen Auftraggeber gefordert werden, sind in der Regel im Wettbewerb zu vergeben. Wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen sind zu bekämpfen. Eine öffentliche Ausschreibung muss grundsätzlich stattfinden, soweit nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Ausnahmen oder Abweichungen von der öffentlichen Ausschreibung müssen im Hinblick auf den begrenzten Kreis der feuerwehrspezifischen Anbieter erläutert werden. Die erforderlichen Veröffentlichungen z.B. in der Tagespresse, in amtlichen Veröffentlichungsblättern, in Fachzeitschriften oder im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft sind beispielhaft zu besprechen.	Verschiedene Veröffentlichungen einschließlich der zu beachtenden Formulare	
1.14	Submission	Der Sachbearbeiter kann das Verfahren und die Dokumentation der Angebotseröffnung anwenden.	Je nach kommunalen Vorgaben und Wertgrenzen sind die anzuwendenden Verfahren, die mögliche Anwesenheit von Bietern und die formell richtige Dokumentation zu beachten.	Beispielhafte Submission einer Fahrzeugbeschaffung	

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
1.15	Wertung / Prüfung der Angebote	Die Teilnehmer erkennen die Unterschiede zwischen Prüfung und Wertung der Angebote.	Die Prüfung und Wertung der Angebote sind zwei unterschiedliche Vorgänge. Der Grundsatz – erst prüfen, dann werten - ist zu erläutern. Das Entwickeln und Arbeiten mit einer Bewertungsmatrix ist zu beschreiben. Die 4 Stufen der Wertung bzw. Bewertung der Angebote münden unter Beachtung der Zuschlagskriterien in einen Vergabevorschlag. Unter Gesamtwürdigung der jeweiligen Vor- und Nachteile der Angebote ist das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. (Die Qualität des Leistungsverzeichnisses kann hier nochmals beleuchtet werden.)	Auswertung von vorhandenen Beschaffungsvorgängen	
1.16	Vergabevorschlag, Vergabevermerk	Der Sachbearbeiter kann die Erarbeitung eines Vergabevorschlages mit notwendiger Transparenz durchführen. Er kann ferner die besondere Bedeutung des Vergabevermerkes herausstellen. (Je nach örtlichen Vorgaben ist die Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt (Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision), dem Rechtsamt und / oder anderen kommunalen Einrichtungen zu beachten)	Der Vergabevorschlag ist das Ergebnis der Aus- und Bewertung der Angebote. Es muss sichergestellt sein, dass die Begründung der jeweiligen Entscheidungen für Sachbearbeiter und Vorgesetzte wie auch für eine spätere Überprüfung nachvollziehbar ist. Der Vergabevermerk dient im Hinblick auf die gebotene Transparenz auch den Bietern zur Überprüfung des Vergabeverfahrens. Die Beachtung der Zuschlags- und Bindefristen ist zu erläutern.	Vergabevermerk einer Fahrzeugbeschaffung	
1.17	Vergabeausschuss oder vergleichbares politisches Gremium	Der Teilnehmer kann die Gliederung und den inhaltlichen Aufbau der notwendigen Vermerke und politischen Vorlagen erstellen und erläutern.	Die vorherigen theoretischen Betrachtungen können hier an praktischen Beispielen, z.B. die Erarbeitung einer Vorlage für den politischen Vergabeausschuss oder die Vorlage zur Mitzeichnung der Rechnungs- und Wirtschaftsprüfer vorgestellt werden.	Vorlage für den Vergabeausschuss, Anschreiben an das RPA	

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
1.18	Bieterbenachrichtigung	Der Teilnehmer kennt die rechtlichen und formellen Verfahren vor der tatsächlichen schriftlichen Auftragserteilung unter besonderer Berücksichtigung der Einhaltung der Fristen.	Die Einhaltung der rechtlichen und formellen Vorgaben bei der Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bieter ist zu erläutern. Auch die Bekanntmachung über vergebene Aufträge im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft ist vorzustellen. Die Einhaltung der Fristen ist auch hier zu beachten.	Absage an einen nicht berücksichtigten Bieter	
1.19	Auftragsbestätigung	Der Teilnehmer kennt die Bedeutung der Auftragsbestätigung.	Eine beispielhafte Kontrolle der Auftragsbestätigung (Anmerkung: dies wird häufig unterschätzt) ist durchzuführen als Geschäftsgrundlage bei der Auftragsabwicklung.	Auftragsbestätigung eines Auftragnehmers	
1.20	Konstruktions- oder Baubesprechung	Der Teilnehmer weiß, dass er seine Interpretation der Leistungsbeschreibung als Auftraggeber bei der Konstruktions- oder Baubesprechung vortragen muss.	In der Bau- oder Konstruktionsbesprechung hat der Auftraggeber die Möglichkeit, seine Interpretation der Leistungsbeschreibung zu erläutern und weitere Detailausführungen mit dem Auftragnehmer festzulegen. Die begleitende Dokumentation ist von besonderer Bedeutung und zu erläutern.	Protokoll einer Besprechung im Rahmen der Fahrzeugbeschaffung	

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
1.21	Rohbauabnahme/ Zwischenabnahme	Der Teilnehmer kennt die Kontrollmöglichkeiten als Auftraggeber bei der Rohbauabnahme, denen er gerecht werden muss.	Bei der Rohbau- oder Zwischenabnahme zeigt sich erstmals die praktische Umsetzung des theoretisch beschriebenen Leistungsumfanges. Die Probleme sollen anhand von praktischen Beispielen aufgezeigt werden.	Protokoll einer Besprechung im Rahmen der Fahrzeugbeschaffung	
1.22	Endabnahme	Der Teilnehmer kennt die Verantwortung für ein funktionsfähiges und qualitativ hochwertiges Produkt.	Die Besonderheit eines jeden Fahrzeuges als handwerkliches Einzelstück ist hervorzuheben. Daher müssen alle Komponenten und Einbauteile auf Vollständigkeit und Funktionalität sowie deren handwerklicher Ausführungsqualität überprüft werden. Die Einbeziehung und Vorschaltung einer externen Abnahmestelle (z.B. TK des IdF) ist zu berücksichtigen. Die inhaltliche und rechtliche Bedeutung einer ordnungsgemäßen Unterweisung durch den Hersteller sowie der anschließenden Inbetriebnahme in Verbindung mit der notwendigen Schulung für den späteren Nutzer ist aufzuzeigen. (Anmerkung: Die Endabnahme ist kein gesellschaftlicher Höhepunkt).	Protokoll einer Fahrzeugübernahme, Gutachten des Technischen Kompetenzzentrums, EN 1846 Teil 2, E DIN 14502 Teil 2, usw.	
1.23	Abschluss der Beschaffungsmaßnahme Vertragsstrafe und Gewährleistung	Die Teilnehmer kennen die Nutzung der Vertragsstrafe, die Ansprüche der Gewährleistung und die möglichen Garantieforderungen und deren praktische Anwendungen.	Bei der Wahrung der Garantieansprüche und der Beseitigung von Reklamationen gelten die gesetzlichen und schriftlich vereinbarten Vorgaben, Regelungen und Zeiträume; diese sind zu erläutern. Die Anwendung der Vertragsstrafe sowie deren Bemessung ist an Beispielen zu beschreiben.	Praktische Anwendung der Vertragsstrafe bei der Fahrzeugbeschaffung	30
2.0	Aussonderungsverfahren				

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
		Der Teilnehmer erfährt Grundlagen der Veräußerung von Fahrzeugen und Geräten.	Verkauf, Schenkungen, Versteigerungen	Vebeg, Versteigerung über Zoll.de, sonstige Internetplattformen, Ausschreibungen, kommunale Vorgaben	1
3.0	BOS-Funk				
3.1	Rechtl. Grundlagen im analogen BOS-Funk	Der Teilnehmer kennt die rechtlichen Grundlagen der Durchführung des Funkbetriebes.	Erläuterung des Telekommunikationsgesetzes, Datenschutzgesetz	Telekommunikations-gesetz, Datenschutzgesetz, Strafgesetzbuch	
			Genehmigungsverfahren für Nutzer im BOS-Funk, Berechtigter im BOS-Funk	Meterwellenrichtlinien	
			Betrieb des BOS - Funk	DV 810	
			Einsatz von Fernmeldemitteln	DV 800	
3.2	Rechtl. Grundlagen im digitalen BOS Funk		Erläuterung des Telekommunikationsgesetzes, Datenschutzgesetz	Telekommunikations-gesetz, Datenschutzgesetz, Strafgesetzbuch	
			BDBOS - Gesetz	BDBOS - Gesetz	
			Betriebskonzept	Landesrechtliche Regelungen	2
3.3.0	Technische Grundlagen: Analoge Funkanlagen	Kurzwiederholung der analogen Funktechnik	4 - m, 2 - m, Alarmierungsnetze	DV 810, TRBOS,	
		Technische Verträglichkeiten, Interferenzen	Interkanalmodulation / Störkanäle bei Funkkanaltrennung		
			Frequenzen des BOS-Funk, Antennen, Grenzwerte für Strahlungsleistungen		2
3.3.1	Fahrzeugfunkanlagen	Der Teilnehmer weiß, was bei der Funkausstattung von Fahrzeugen zu beachten ist.	Auswahl und Einbau von Funkanlagen		
			Planung kommunikationstechnischer Ausstattung in Fahrzeugen, gegenseitige Abhängigkeiten, Energiebilanz, usw.	Fahrzeugeinbaurichtlinien	2

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
3.3.2	Funkanlagen in Gebäuden	Der Teilnehmer weiß, was bei der Planung von Funkanlagen zu beachten ist, wie sich eine solche Anlage aufbaut und wo bzw. wie sie zu genehmigen ist.	Planungsgrundlagen, Standorte für Funkanlagen	Vorgaben der Bezirksregierung (LZPD)	
			Ablauf des Genehmigungsverfahrens		
			Antragsverfahren zur Erteilung von Funkfrequenzen		
			Standortbescheinigung	Vorgaben der Bundesnetzagentur	
			Zuständigkeit für die Vergabe von Rufnamen, Kennungen und Frequenzen	LZPD	2
3.4.0	Technische Grundlagen: Digitale Funkanlagen	Wiedergabe des aktuellen Standes der digitalen Funktechnik	Erläuterungen gemäß dem aktuellen technischen Entwicklungsstand.		3
3.4.1	Fahrzeugfunkanlagen	Der Teilnehmer weiß, was bei der Funkausstattung von Fahrzeugen zu beachten ist.	Auswahl und Einbau von Funkanlagen		
			Planung kommunikationstechnischer Ausstattung in Fahrzeugen (z.B. Car PC), gegenseitige Abhängigkeiten, Energiebilanz, usw.	Fahrzeugeinbaurichtlinien	3
3.4.2	Funkanlagen in Gebäuden	Der Teilnehmer weiß, was bei der Planung von Funkanlagen zu beachten ist, wie sich eine solche Anlage aufbaut und wo bzw. wie sie zu genehmigen ist.	Planungsgrundlagen, Standorte für Funkanlagen	Vorgaben der Bezirksregierung (LZPD)	
			Ablauf des Genehmigungsverfahrens		
			Antragsverfahren zur Erteilung von Funkfrequenzen		
			Standortbescheinigung	Vorgaben der Bundesnetzagentur	
			Zuständigkeit für die Vergabe von Rufnamen, Kennungen und Frequenzen	LZPD	

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
			Technische Bedingungen für Gebäudefunkanlagen, rechtliche Vorgaben	Bauordnung, Kommunale Richtlinien, AGBF	2
4.0	Brandmeldeanlagen (BMA)	Der Teilnehmer kennt die rechtlichen Grundlagen der BMA	Rechtliche Grundlagen BMA	EN 54, VDE 0833, DIN 14675	
		Der Teilnehmer kennt die technischen Grundlagen von BMA	Anschlussbedingungen	Kommunale Vereinbarungen	
			Brandmeldeempfangsnetz	Vereinbarung des Konzessionärs	4
5.0	Inbetriebnahme und Betrieb von Fahrzeugen - rechtl. Grundlagen	Der Teilnehmer erhält Kenntnisse über den Betrieb und die Zulassung von Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeugen.	Zulassung von Fahrzeugen unter Beachtung der Sonderregelungen für SoSi und Farbgebung, Ausnahmegenehmigungen nach StVZO (§ 70), Nutzungsänderungen	http://juris.de , StVO, EG-FGV, STVZO, http://www.verkehrportal.de/stvzo/stvzo.php	
			Betriebserlaubnis für Typen und Einzelfahrzeuge, z. B. selbstfahrende Arbeitsmaschine (neu: Typ- und Einzelgenehmigung nach EG-FGV)	2007/46/EG	
			Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge, Fahrtenbuch, Fahrzeugkontrollgeräte, Unfalldatenschreiber.		
			Antragsweg und Antragsform von Ausnahmegenehmigungen z. B. für neue technische Entwicklungen		
		Der Teilnehmer weiß, was bei der Abwicklung von Verkehrsunfällen und -verstößen zu beachten ist.	Vorgehensweise bei Unfällen mit Eigenbeteiligung unter Beachtung der Besonderheiten von Haftpflicht / KSA anhand von Bsp.	http://juris.de , Kommunale Vorschriften, Dienstanweisung über die Führung städtischer Fahrzeuge, Beispiel Bonn, Köln o. a.	
			Verkehrsverstöße	http://www.verkehrportal.de/stvo/stvo.php	2

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
6.0	Normungsarbeit	Der Teilnehmer kennt die Bedeutung der Normungsarbeit, er soll zur Mitarbeit als Einsprecher oder in Arbeitsausschüssen motiviert werden.	Stellenwert der Normung	DIN Unterlagen	
			Aufbau des DIN / FNFV	Arbeitsausschüsse mit Unterlagen über aktuelle Projekte	
			ationale / europäische Normen	DIN - livelink.din.de	
			Entstehung / Mitarbeit / Einspruch bei Normen		
			EG Richtlinien		
			VDE Vorschriften		
			Regeln der Technik		4
7.0	Grundlagen zur Geräteprüfung	Der Teilnehmer erhält Kenntnisse über die Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sowie deren Anwendung.	Überblick über wesentliche Prüfvorschriften und deren anzuwendenden Inhalte.	Herstellerangaben, http://regelwerk.unfallkassen.de , Seminare des IdF Münster (Gerätewart)	
			In welchen Zeitabständen und in welchem Umfang sind Prüfungen durchzuführen - anhand von Bsp.-	GUV-G 9102, GUV-V C53, FwDV 2/1	
			Wer ist berechtigt, eine Prüfung durchzuführen; Aus-, Fortbildung	GUV-V D29, GUV-V D8,	
			Anforderungen an den Kreis der Personen, die prüfungsberechtigt sind (befähigte Person, Sachkundiger, Sachverständiger) sowie deren Aus- und Weiterbildung.	GUV-R 500, GUV-I 8524,	
			Geräteerfassung, -zuordnung, -verwaltung	GUV-I 8554, GUV-I 8651, VFD 0802,	

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
			Prüfverfahren, -vorgaben, Hilfsmittel	VFdB 0804, BertSichVO, TRBS 1203	
			Prüfung der medizinischen und rettungsdienstlichen Geräte	MedGV und Med.Produktegesetz	
			Besondere Bedeutung der Dokumentation		6
8.0	Unterhaltung und Betrieb von Werkstätten	Der Teilnehmer kennt Anforderungen für die Unterhaltung und den Betrieb von Werkstätten des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes	Unterhaltung von Atemschutz-, Schlauch-, Geräteprüf-, Elektro- Funk-, Kraftfahrzeugwerkstätten, Schuhmacherei, Schreinerei, Schneiderei, usw.	DIN 14092 Planungshinweise für Werkstätten	
			Unterhaltung und Betrieb einer Desinfektion		
			Organisieren von Zuständig- u. Verantwortlichkeiten, Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit	ArbSchG, ASiG, GUV-R 157 (Fahrzeuginstandhaltung), GUV-R 500 (Betreiben von Arbeitsmittel).	
			Aufgabenzuordnung: Reparatur - Unterhaltung	GUV-I 8651(Sicherheit im Feuerwehrdienst), BGI 550 (Fahrzeuginstandhaltung), TRbF 20,	
			Umgang mit Gefahrstoffen	Betriebssicherheitsverordnung, Technische Regeln	
			Durchführung von Endkontrollen (Sicherheit)	TRGS 544 - Deselemissionen,	
			Organisation des Auftragseinganges		
			Arbeitsstundenerfassung		
			Verwaltung: Ersatzteile, Lager, Kosten		
			EDV – Organisation		6
9.0	Rechtl. Grundlagen des Arbeitsschutzes	Der Teilnehmer erhält Kenntnisse für die Einhaltung des Arbeitsschutzes.	bauliche Anlagen ; Erläuterung anhand von Bsp. (Atemschutzwerkstatt usw.)	DIN 14092-4	

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
			sicherheitstechn. Anforderungen an Geräte, Fahrzeuge und Bekleidung im Bereich Feuerschutz und Rettungsdienst	http://juris.de; EN und DIN-Normen	
				GUV-V C53	
			Gefährdungsbeurteilungen (z.B. Werkstätten, Büroarbeitsplätze, Einsatzfahrzeuge)	Betriebssicherheitsverordnung, GUV - V A1, Arbeitsmedizinische Grundsätze	
			Dieselmotoremissionen	TRGS 554	
			Durchführung von Schulungen und Belehrungen der UVV		4
10.0	Gebäudeunterhaltung	Der Lehrgangsteilnehmer erhält Kenntnisse über den Betrieb, die Wartung und die Unterhaltung von Feuer- und Rettungswachen	Haustechnik : Heiz-, Lüftung-(einschl. Abgasabsaugung / Schnittstelle zum Fahrzeug), Sanitär	VDE- und VDI-Regelwerke, DIN 14092, DIN 14093, GUV C53, GUV - I 8554 , GUV - I 8651, GUV G 9102, GUV R 190, UVV Feu, DIN 14097, Arbeitsstättenrichtlinie, Betriebssicherheitsverordnung, TPrüfVO	
			Elektrotechnische Anlagen einschl. Netzersatz und USV		
			Blitzschutz, Toranlagen, Druckluft, Abscheideranlagen, Gruben, Heber, Krananlagen, Abfallentsorgung		
		Der Lehrgangsteilnehmer erhält Kenntnisse über die Planungsprozesse und die Begleitung von Neubaumaßnahmen.	Planung von Wachen, Gebäudeplanung (Raumbuch, Funktionalbeschreibung, Schließtechnik, usw.), Planung Haus- und Elektrotechnik, Werkstätten und Feuerwehrspezialtechnik, Umwelttechnik mit Regenwassernutzung, solarthermische Wasseraufbereitung, Sportanlagen, Übungshäuser und Übungsanlagen		4

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
11.0	Informations- und Kommunikationstechnik				
11.1	Bürokommunikation	Die technischen Einrichtungen zur Nutzung einer zeitgemäßen Bürokommunikation im Dienstbetrieb der Feuerwehr werden vorgestellt und erläutert.	Die Leistungsmerkmale einer dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Telefonanlage, die auch Nutzungsmerkmale wie Faxbetrieb, Alarmierungs- und Kommunikationsserver mit Info- oder Bürgertelefon enthalten sollte, werden erläutert und dargestellt. Als redundante Ausfallebene für die Telefonanlage ist für die interne Kommunikation eine Gegensprechanlage, die gleichzeitig auch als Redundanz zum Wachalam angesehen werden kann, denkbar. Für die EDV-gestützte Kommunikation ist ein Mail- und Kalendersystem zu integrieren sowie der Aufbau einer gemeinsamen Adressendatei zu favorisieren.		
11.2	Informationsmanagement		EDV unterstützte Prüf- und Überwachungseinrichtungen im Bereich der Personalverwaltung, der Kleiderkammer, der Fahrzeuge und Geräte sowie als Steuerungsinstrumente in den Werkstätten		4
11.3	Leitstellenkommunikationstechnik einschließlich Einsatzleitrechner	Der Teilnehmer muss die technischen Mindesteinrichtungen einer Leitstelle verstehen sowie deren Leistungsfähigkeit einschätzen können.	Folgende notwendige Einrichtungen sind entsprechend dem aktuellen technischen Stand, auch mit unterschiedlichen Ausführungsmöglichkeiten, zu erläutern:		
			Einsatzleitrechner mit möglichen Funktionen und Steuerungsmöglichkeiten		
			Notrufempfangs- und -vermittlungstechnik		
			Funkvermittlungstechnik		

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
			Steuerung der digitalen Funkgesprächsgruppen		
			Wach- und Funkalarmierungseinrichtungen		
			Gefahrenmeldeanlage (BMA - Empfangseinrichtung)		
			Ampelsteuerungssysteme		
			Haustechnik zur Steuerung von Toranlagen, Abgasabsauganlagen, Videoüberwachungstechnik, Zutrittskontrollen usw.		
11.4	Schnittstellen zwischen dem Einsatzleitrechner und weiteren Subsystemen auch außerhalb der Feuerwehr:		Graphisches Informationssystem (GIS / Layer des Vermessungs- und Katasteramtes)		
			Nutzung von Internet-Diensten		
			Krankenhausbettennachweise		
			Krankentransportabrechnung		
			Statistische Auswertung		
			Ortungsverfahren "nächste Fahrzeugstrategie"		
11.5	Mobile Kommunikationseinrichtungen außerhalb der Feuer- und Rettungswache		Mobiltelefon- und Datenkommunikation (GSM und UMTS - Netze)		
			Medizinische Datenerfassung		
			Car-PC		
			Mobile Einsatzunterstützung mit Tablet-PC`s / Laptop oder vergleichbar		10
12.0	PSA	Als Sachbearbeiter Kenntnisse über grundlegende Anforderungen an Persönliche Schutz-Ausrüstungen (Beschaffung und Pflege) erhalten		EG Richtlinien, vfdb-RL 08/02, 08/04, 08/05, BGR 190, Hersteller, HUPF, EN 469, EN 443, DIN EN 943	
			Arbeitsbekleidung		

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
			Chemieschutz		
			Strahlenschutz		
			Atemschutz		
			Brandschutzkleidung		
			Kettensägenschutzkleidung		
			Taucher		
			Uniform		4
13.0	Bestellungen / Inventur / Inventarisierung	Als Sachbearbeiter Kenntnisse haben über Lager- und Bestellwesen, Warenein- und Warenausgang	Unterschied zwischen Alarmgerätelager Handlagern und "formalen" Lagern		
			Lagerordnung, Buchungsvorgänge, Inventarisierung, Inventur		
			Bedarfsermittlung, Firmen- und Quellenermittlung		
			Angebotsvergleich (automatisierte Beschaffung, e-Vergabe)		
			Nutzung von Rahmenlieferverträgen		
			Liefer-/Rechnungsadresse (interne Kommunikation)		
			Termin- und Lieferkontrolle (Teillieferungen), Liefermängel		
			Sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen, Zahlungsfristen		
			Interner Materialfluss		2
14.0	Tankwesen				

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Groblernziele	Inhalte	Quellenbeispiele - weitere siehe Anlage 2	Zeitbedarf
14.1	Eigene Tankstelle und Fremdtankverfahren	Die Sicherstellung des Einsatzbetriebes muss unabhängig von der öffentlichen Versorgung auch in Krisen- sowie in Katastrophenlagen für mindestens 4 Wochen gewährleistet sein. Dem Teilnehmer sollen Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt und mit Vor- und Nachteilen erläutert werden.	Unter Beachtung von kommunalen Konzepten und Vorgaben zur Anwendung von alternativen Antrieben (z.B. Elektro und Hybrid) sind die handelsüblichen Kraftstoffe mit ihren Verwendungsmöglichkeiten bei der Feuerwehr zu erläutern.		
			Die Beachtung und Verwendung von vorgegebenen Motor- und Hydraulikölen, von Fetten und ggfls. von Kraftstoffzusätzen sind zur Kenntnis zu bringen.		
14.2	Sonstige Betriebsstoffe		Das gilt auch für Spezialkraftstoffe für Kettensägen, für Tragkraftspritzen usw. und für zollfreie Betriebsstoffe (Löschboote).		1
15.0	Allgemeine Seminarorganisation und Gruppenarbeit				
15.1	Begrüßung und Einweisung in die Seminarinhalte				1
15.2	Aussprache und Verabschiedung				1
15.3	Arbeitsstunden für Gruppenarbeit				8
				Summe Unterrichtsstunden:	108

**Zusammenfassung der Anlage 1
Lernzielkatalog - Seminar „Sachbearbeiter Technik“**

Lfd. - Nr.	Ausbildungseinheit	Zeit- bedarf
1.0	Beschaffungswesen	30
2.0	Aussonderungsverfahren	1
3.0	BOS-Funk	16
4.0	Brandmeldeanlagen (BMA)	4
5.0	Inbetriebnahme und Betrieb von Fahrzeugen - rechtl. Grundlagen	2
6.0	Normungsarbeit	4
7.0	Grundlagen zur Geräteprüfung	6
8.0	Unterhaltung und Betrieb von Werkstätten	6
9.0	Rechtl. Grundlagen des Arbeitsschutzes	4
10.0	Gebäudeunterhaltung	4
11.0	Informations- und Kommunikationstechnik	14
12.0	PSA	4
13.0	Bestellungen / Inventur / Inventarisierung	2
14.0	Tankwesen	1
15.0	Allgemeine Seminarorganisation und Gruppenarbeit	
15.1	Begrüßung und Einweisung in die Seminarinhalte	1
15.2	Aussprache und Verabschiedung	1
15.3	Arbeitsstunden für Gruppenarbeit	8
	Summe Unterrichtsstunden:	108

Anlage 2
Liste der möglichen Quellen - Stand vom 23.02.2010

Ausbildungseinheit	Technische Regelwerke	Titel
--------------------	-----------------------	-------

Endabnahme	EN 1846 T 2 + 3	Feuerwehrfahrzeuge
	DIN 14502 T 2 + 3	Feuerwehrfahrzeuge

Brandmeldeanlagen	EN 54, VDE 0833, DIN 14675	
-------------------	-------------------------------	--

Grundlagen zur Geräteprüfung	GUV-G 9102	Geräteprüfordnung
	GUV-V C 53	UVV Feuerwehren
	GUV-V D 29	UVV Fahrzeuge
	BGG 916	Prüfung v. Fahrzeugen d. Sachkundige
	GUV-V D 8	UVV Winden Hub- U. Zuggeräte
	GUV-R 104	Ex-Schutzregeln
	GUV-R 500	Betrieb v. Arbeitsmitteln
	GUV-V A 3	El. Anlagen u. Betriebsmittel
	GUV-I 8524	Prüfung ortsveränderlicher el. Betriebsmittel
	GUV-I 8590	Kommentar zu el. Anlagen u. Betriebsmittel
	TRBS 1201	Prüfung v. Arbeitsmitteln
	TRBS 1203	Befähigte Personen
	TRBS 2131	Elektrische Gefährdungen
	GUV-I 8554	Sicherheit im Fw-Haus
	GUV-I 8651	Sicherheit im Fw-Dienst
	GUV-I 8672	Auswahl v. Atemschutzgeräten (VFdB 0802)
	GUV-I 8674	Wartung v. Atemschutzgeräten (VFdB 0804)

Unterhaltung u. Betrieb v. Werkstätten	DIN 14092	Feuerwehrrhäuser
	GUV-R 133	Ausrüstung v. Arbeitsstätten m. Feuerlöschern
	GUV-R 181	Fußböden in Arbeitsräumen
	GUV-R 2106	PSA im Rettungsdienst
	GUV-I 8517	Schutz vor Infektionen
	GUV-R 157	Fahrzeuginstandsetzung
	GUV-R 500	Benutzung v. Arbeitsmitteln
	GUV-I 8528	Sicherheit u. Gesundheitsschutz in u. um das Feuerwehrhaus
	GUV-I 8554	Sicherheit im Fw-Haus
	GUV-I 8651	Sicherheit im Fw-Dienst
	GUV-I 588	Metallroste
	BGI 550	Fahrzeuginstandhaltung
	TRbF 20	Läger f. brennbare Flüssigkeiten
	TRGS 544	Partikelfilter in geschl. Räumen
	TRGS 554	Abgase v. Dieselmotoren
	GUV-R 194	Benutzung v. Gehörschutz
	GUV-I 5024	Gehörschutzinfo
	GUV-I8633	Lärmschutzinfo

Rechtl. Grundlagen des Arbeitsschutzes	DIN 14092-4	Atemschutzwerkstätten
	TRG 730	Verfahren zur Errichtung v. Füllanlagen
	TRG 400	Allg. Bestimmungen f. Füllanlagen
	TRG 402	Betreiben v. Füllanlagen
	TRGS 554	Abgase v. Dieselmotoren
	GUV-V A 1	Grundsätze d. Prävention
	GUV-V C 53	UVV Feuerwehren
	GUV-I 588	Metallroste

Gebäudeunterhaltung	DIN 14092	Feuerwehrrhäuser
	DIN 14093	Atemschutz-Übungsanlagen
	DIN 14097	Brandübungsanlagen
	GUV-I 8554	Sicherheit im Fw-Haus
	GUV-I 8651	Sicherheit im Fw-Dienst
	GUV-G 9102	Geräteprüfordnung
	GUV-R 190	Benutzung v. Atemschutzgeräten
	GUV-I 7007	Tageslicht am Arbeitsplatz
	TechPrüfVO	Technische Prüf-Verordnung

Persönliche Schutzausrüstung	GUV-R 189	Benutzung v. Schutzkleidung
	GUV-R 190	Benutzung v. Atemschutzgeräten
	EN 443	Feuerwehrrhelme
	EN 469	Schutzkleidung
	EN 943	Chemikalienschutzkleidung
	GUV-I 8672	Auswahl v. Atemschutzgeräten (VFdB 0802)
	GUV-I 8674	Wartung v. Atemschutzgeräten (VFdB 0804)
	GUV-I 8675	Auswahl d. PSA auf Basis einer Gefährdungsanalyse (VFdB 0805)

Garnstärke bei Feuerlöschschläuchen

Die Klasse der Schläuche spielt dabei keine Rolle, das trifft für alle drei Klassen zu. Nur bei den Klassen zwei und drei wirkt sich ein dünnerer Faden oder weniger Einzelfäden im Grundfaden nicht unbedingt im Abrieb negativ aus. Denn hier hält die PU- oder Gummiaußenbeschichtung die Abriebbelastung ab.

Das normale Garn für ein Feuerlöschschlauch ist ein schrumpfarmes, hochfestes Polyester Garn. Die Fadenstärke ist 1100dtex mit 192 Einzelfilamenten.

Es werden aber auch Schläuche mit z.B. 1100dtex mit nur 92 Einzelfilamenten angeboten. Diese negative Veränderung versteift den Schlauch und das führt zu schlechteren Abriebfestigkeiten.

Des Weiteren werden auch Schläuche aus nur 950dtex oder gar aus 750dtex mit z.B. 145 oder 128 oder 92 Einzelfilamenten hergestellt. Auch diese Konstruktionen sind im Abrieb deutlich schlechter als der 2-fach Schlauch mit 2x1100dtex und 2x192 Einzelfilamenten oder der 3-fach Schlauch mit 3x1100dtex und 3x192 Einzelfilamenten.